

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Niklas Schrader und Anne Helm (LINKE)**

vom 04. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Februar 2021)

zum Thema:

**Völkische Gruppierungen bei Protesten von Landwirt\*innen in Berlin**

und **Antwort** vom 17. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Feb. 2021)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE) und Frau Abgeordnete Anne Helm (LINKE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26511

vom 04. Februar 2021

über Völkische Gruppierungen bei Protesten von Landwirt\*innen in Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Bei welchen Versammlungen, die jeweils in den Jahren seit 2019 mit landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen durchgeführt wurden, haben welche extrem rechten Organisationen, Gruppierungen oder extrem rechte Einzelpersonen
- zu der Versammlung aufgerufen,
  - an der Versammlung teilgenommen,
  - auf der Versammlung ihre Symboliken gezeigt oder
  - auf der Versammlung als Redner\*innen gesprochen?

Zu 1. a. und 1. b.:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen den Sicherheitsbehörden in Berlin bezüglich der genannten Organisationen, Gruppierungen oder Einzelpersonen nicht vor.

Zu 1. c. und 1. d.:

Eine Erfassung, Auswertung und Speicherung von Teilnehmenden an Versammlungen erfolgt durch die Polizei Berlin nicht. Ebenso erfolgt keine statistische Erhebung der jeweiligen Symboliken.

2. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen welcher Deliktvorwürfe wurden bei den unter 1. genannten Versammlungen gegen Versammlungsteilnehmer\*innen eingeleitet?

Zu 2.:

Es wurden bei vier Versammlungen in insgesamt 14 Fällen wegen folgender Verstöße Ermittlungsverfahren eingeleitet (Stand: 9. Februar 2021):

- 1x Verdacht Verstoß Luftverkehrsgesetz
- 1x Verdacht Verstoß Waffengesetz i.V.m. Gesetz über Versammlungen und Aufzüge
- 1x Verdacht Verstoß Gesetz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen
- 1x Verdacht Fahren ohne Fahrerlaubnis
- 3x Verdacht Verstoß Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz- IfSG) Ordnungswidrigkeit (OWi)
- 1x Verdacht Gebrauch unrichtiger Gesundheitserzeugnisse
- 1x Verdacht Missbrauch Schalleinrichtungen (OWi)
- 3x Verdacht Verstoß IfSG (OWi)
- 2x Verdacht Gebrauch unrichtiger Gesundheitserzeugnisse

3. Bei welchen dieser eingeleiteten Ermittlungsverfahren liegen für die Tatverdächtigen polizeiliche Vorerkenntnisse aus dem Bereich der Politisch Motivierten Kriminalität – rechts – vor?

Zu 3.:

Der Polizei Berlin liegen zu vier der Beschuldigten bzw. Betroffenen polizeiliche Erkenntnisse aus dem Bereich der Politisch motivierten Kriminalität -rechts- vor.

4. Wie viele Teilnehmer\*innen mit wie vielen Fahrzeugen aus welchen verschiedenen Bundesländern haben an dem Protest von Landwirt\*innen Ende Januar und Anfang Februar 2021 in Berlin teilgenommen?

Zu 4.:

Im Zeitraum vom 26. Januar 2021 bis zum 4. Februar 2021 wurde jeweils folgende Anzahl an Fahrzeugen und Versammlungsteilnehmenden durch Einsatzkräfte der Polizei Berlin festgestellt:

Datum	Anzahl Fahrzeuge	Anzahl Teilnehmende
26.01.2021	212	230
27.01.2021	130	182
28.01.2021	129	160
29.01.2021	111	143
30.01.2021	98	150
31.01.2021	30	94
01.02.2021	29	33
02.02.2021	23	50
03.02.2021	28	50
04.02.2021	26	90

Eine statistisch auswertbare Erfassung, aus welchen Bundesländern die jeweiligen Fahrzeuge bzw. Teilnehmenden anreisen, erfolgt nicht.

5. Welcher Anteil der Teilnehmer\*innen zeigte nach Kenntnissen des Senats Symbole der völkisch-nationalistischen und antisemitischen Landvolkbewegung wie das Pflug/Schwert-Zeichen?

Zu 5.:

Das in Rede stehende „Pflug/Schwert-Zeichen“ wurde von einzelnen Teilnehmenden mitgeführt.

6. Seit wann sind Versammlungsteilnehmer\*innen auf Protestdemonstrationen von Landwirt\*innen erstmals mit derartigen Symbolen der Landvolkbewegung in Erscheinung getreten?

7. Welche Hinweise liegen dem Senat darüber vor, ob mit der öffentlichen Verwendung der Landvolkbewegung-Symbolik bei Protestdemonstrationen von Landwirt\*innen eine Neubegründung der historischen Landvolkbewegung einhergeht?

8. Welche Hinweise liegen dem Senat vor, ob darüber hinaus weitere extrem rechte oder rechte esoterische Gruppierungen wie die Anastasia-Bewegung oder die (Neo-)Artamanen etc. Teil der Proteste von Landwirt\*innen in Berlin sind oder waren?

Zu 6. bis 8.:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen den Sicherheitsbehörden in Berlin nicht vor.

9. Welche Hinweise liegen dem Senat darüber vor, ob und inwiefern Strukturen hinter dem Protest von Landwirt\*innen Ende Januar und Anfang Februar 2021 in Berlin insbesondere im Hinblick auf rechte und rechts-esoterische Inhalte im Telegram-Kanal „Landvolk schafft Verbindung“ mit folgenden Gruppierungen, Organisationen oder Protestbewegungen vernetzt sind:

- a. Reichsbürger\*innen und Selbstverwalter\*innen,
- b. Coronaleugner\*innen,
- c. QAnon?

(Bitte jeweils einzeln ausführen.)

Zu 9.:

Erkenntnisse über strukturelle Verbindungen zwischen Berliner Rechtsextremisten, Reichsbürgern und den Versammlungsteilnehmenden liegen nicht vor.

10. Mit welchen Sicherheitsbehörden welcher anderen Bundesländer oder des Bundes stand oder steht die Polizei bezüglich der Einschätzung einer möglichen Beteiligung welcher genauer extrem rechten Organisationen oder Akteur\*innen in Kontakt?

Zu 10.:

Die Polizei Berlin stellt anlassbezogen Erkenntnisanfragen an Polizeien anderer Bundesländer, an das Bundeskriminalamt sowie an die Landesbehörde für Verfassungsschutz Berlin.

11. Wie viele Polizeidienstkräfte welcher verschiedenen Bundesländer waren im Rahmen der Versammlungen Ende Januar und Anfang Februar 2021 in Berlin im Einsatz?

Zu 11.:

Im Rahmen der benannten Einsatzlage wurden keine Einsatzkräfte aus anderen Bundesländern eingesetzt.

12. Wie viele und welche Polizeidienstkräfte des Landeskriminalamts Abteilung 5, Polizeilicher Staatsschutz PMK – rechts – waren im Rahmen der Versammlung Ende Januar und Anfang Februar 2021 in Berlin im Einsatz?

Zu 12.:

Keine.

13. Bei welchen Versammlungen in der Vergangenheit und in der Zukunft mit welchem jeweiligen Titel und Datum ist die anmeldende Person des Protestes Ende Januar und Anfang Februar 2021 in Berlin in Berlin Mitte in der stadtweiten Veranstaltungsdatenbank darüber hinaus noch als Anmelder\*in verzeichnet?

Zu 13.:

Die aktuell in Berlin bis 14. Februar 2021 andauernden Versammlungen von in der Landwirtschaft tätigen Personen wurden von unterschiedlichen Einzelpersonen angemeldet. Außerhalb dieser Versammlungslage ist keine dieser Personen im recherchierbaren Zeitraum (drei Jahre rückwirkend sowie recherchierbar vorausgreifend) in der Veranstaltungsdatenbank als anmeldende Person von Versammlungen erfasst (Stand: 9. Februar 2021).

14. Welche Auflagen wurden der Anmelder\*in für die Versammlungen Ende Januar und Anfang Februar 2021 in Berlin erteilt und welche genauen Auflagenverstöße wurden bei der Versammlung festgestellt? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 14.:

Durch die Polizei Berlin wurden für die Durchführung der angemeldeten und unter 4. genannten Fahrzeugaufzüge im Vorfeld die folgenden Auflagen nach § 15 VersG erteilt:

1. Aus Sicherheitsgründen haben sich die Aufzugsteilnehmenden an der von dem polizeilichen Führungsfahrzeug vorgegebenen Richtgeschwindigkeit zu orientieren. Die angemeldeten Fahrzeuge müssen zugelassen sein und der StVO entsprechen.
2. Das jeweilige polizeiliche Führungsfahrzeug darf von den Aufzugsteilnehmenden nicht überholt werden.
3. Die Aufzugsteilnehmenden haben sich ausschließlich im von der Polizei vorgegebenen Fahrbahnbereich fortzubewegen. Grundsätzlich sind bei

vorhandenen Richtungsfahrbahnen die jeweilige Richtungsfahrbahn und sonst die rechte Fahrbahnseite zu nutzen.

4. Das Mitführen und Betreiben von Einrichtungen für Schallzeichen, die nicht den Vorgaben des § 55 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) entsprechen, wird untersagt. Darüber hinaus wird auch der Gebrauch von zugelassenen Druckluftfanfaren bzw. -hörnern während des Aufzugs außerhalb der Maßgaben des § 16 Straßenverkehrs-Ordnung generell verboten. Des Weiteren ist ein Lautsprecher- bzw. Megaphoneinsatz während der Fahrt nicht zulässig (§ 33 StVO).
5. Es ist durch geeigneten Ordner/inneneinsatz dafür Sorge zu tragen, dass der jeweilige Aufzug in einem geschlossenen Pulk geführt wird und keine größeren Lücken entstehen. Die Teilnehmenden sollten zu Beginn des Aufzuges dahingehend sensibilisiert werden. Sollte es dennoch zur Bildung getrennter Teilnehmerblöcke kommen oder dieses kurzfristig sogar erforderlich sein, muss der Aufzug ggf. angehalten werden, bis sämtliche Teilnehmende wieder aufgeschlossen haben. Versammlungsteilnehmende, die sich zurückfallen lassen und damit den Versammlungsbereich verlassen, sind nicht mehr Teil der Versammlung und müssen sich an die StVO halten.
6. Der/Die verantwortliche Leiter/in hat - gegebenenfalls unter Zuhilfenahme einer ausreichend großen Ordnerzahl - für die Einhaltung der Auflagen Sorge zu tragen und die Auflagen 1. bis 5. den Versammlungsteilnehmern/innen in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Es kam zu keinem Verstoß gegen die Versammlungsauflagen.

15. Aus welchen Gründen wurde das öffentliche Verwenden von Symbolen der Landvolkbewegung bei den Versammlungen Ende Januar und Anfang Februar 2021 in Berlin insbesondere im Hinblick auf die völkische, nationalistische und antisemitische Ausrichtung sowie die terroristischen Aktivitäten der damaligen Landvolkbewegung in den 1920er Jahren nicht im Rahmen der Versammlungsauflagen untersagt oder eingeschränkt?

Zu 15.:

Die Symbolik der sogenannten „Landvolkbewegung“ ist nicht verboten. Eine Untersagung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit ist insofern nicht möglich. Ein Verbot von derartigen Symbolen unter Zugrundelegung der öffentlichen Ordnung setzt voraus, dass von der konkreten Art und Weise der Durchführung einer Versammlung Provokationen ausgehen, die das sittliche Empfinden der Bevölkerung in erheblicher Weise beeinträchtigen. Es müssen dabei besondere Umstände des Einzelfalls hinzutreten, um eine Einschränkung der Versammlungsfreiheit begründen zu können.

Eine Verwendung der angegebenen Symbole bei den in der Antwort zu Frage 4 genannten Versammlungen der in der Landwirtschaft tätigen Personen war im

Vorfeld durch die Polizei Berlin nicht zu prognostizieren. Nachdem vereinzelt entsprechende Feststellungen vorlagen, wurde mit den jeweils verantwortlichen Personen im Wege der Kooperation vereinbart, dass die Symbole der Landvolkbewegung bei den Versammlungen nahe des „Denkmal für die ermordeten Juden Europas“ nicht gezeigt werden. Diese Absprache wurde nach Kenntnis der Polizei Berlin eingehalten.

16. Aus welchen Gründen wurde das öffentliche Verwenden von schwarz-weiß-roten Reichsflaggen nicht im Rahmen der Versammlungsaufgaben untersagt oder eingeschränkt?

Zu 16.:

Die genannte Fahne ist nicht verboten. Insofern wird auf die Beantwortung der Frage 15 verwiesen.

Der Polizei Berlin ist nicht bekannt, dass solche Fahnen bei den in der Antwort zu Frage 4 genannten Versammlungen der in der Landwirtschaft tätigen Personen in Berlin verwendet worden sind.

17. Inwiefern werden derartige in Frage 15 und 16 genannten Auflagen für zukünftige Protestveranstaltungen von Landwirt\*innen in Berlin geprüft?

Zu 17.:

Im Rahmen der für versammlungsrechtliche Beschränkungen erforderlichen Gefahrenprognose sind regelmäßig die Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu beachten. Ist damit eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung mit hinreichender Sicherheit zu prognostizieren, kann dieser mit entsprechenden ordnungsbehördlichen Beschränkungen nach § 15 VersG in geeigneter Weise begegnet werden. Dies kann bei zukünftigen Versammlungen von in der Landwirtschaft tätigen Personen in Berlin bei Vorliegen der entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen auch die in den Fragen 15 und 16 angesprochenen Auflagen beinhalten.

Berlin, den 17. Februar 2021

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport